

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
07.10.2022	Ausgangsdokument - vorläufige Endversion
16.06.2023	Anpassung Regelung Teil D, Ziffer 2

Prüfpfadbogen
 ESF+

Aktion	Alphabetisierung und Grundbildung
Inkraftsetzung	Gültig ab: 07.10.2022

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

- a) Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 126) in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen gemäß § 9 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 12.04.2021 (MBl. LSA Nr. 15/2021, S. 271).
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Alphabetisierung und Verbesserung der Grundbildung Erwachsener mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. August 2022 (MBl. LSA Nr. 30/2022, S. 324).
- c) das jeweils geltende Haushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Haushaltsplan, §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für das Land Sachsen-Anhalt und Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort:	MB	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat:	34	Erwachsenenbildung, Bildungsfreistellung, Alphabetisierung und Grundbildung, Kommunales Bildungsmanagement, Politische Bildung, Demokratiebildung und Angelegenheiten der LpB

3. Zwischengeschaltete Stelle:

Stelle:	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Anschrift:	Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg

Kommentiert [WJ1]: Die in diesem Teil enthaltenen Angaben werden größtenteils voraussichtlich nicht mehr Bestandteil des neuen Musterprüfpfadbogens sein. Weitere Details sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

4. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

a) keine Notifizierung erforderlich

Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (bitte genau angeben): Artikel und Beihilfennummer, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen des DAWI-Freistellungs-Beschlusses,
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben): _____
- AGVO – „Blitzmeldung“

b) Notifizierung erforderlich

- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr: _____
Genehmigungszeitraum bis: _____
- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

Begründung siehe Anlage B

5. Beschreibung der Aktion

5.1 Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Alphabetisierung und Verbesserung der Grundbildung sind wichtige gesellschaftliche Anliegen. Es liegen bundesweite Strategien und Beschlüsse der KMK ("Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016-2026", 10-Punkte-Programm der KMK) und eine Landesstrategie für Sachsen-Anhalt (07/2019) vor.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wurde 2018 die LEO-Studie durch die Universität Hamburg wiederholt. Erneut wurden die Lese- und Schreibkompetenzen der Deutsch sprechenden erwachsenen Bevölkerung ermittelt. Dazu wurden auf Grundlage einer repräsentativen Zufallsauswahl ca. 7.200 Personen in Privathaushalten im Alter von 18-64 Jahren standardisiert befragt.

In Erweiterung der leo.Level-One Studie 2010 wurden 2018 auch konkrete Fragen von Teilhabe, Alltagspraktiken und Kompetenzen in verschiedenen Lebensbereichen gestellt. So widmet sich die Studie

- Digitalen Praktiken und Grundkompetenzen,
- Finanzbezogenen Praktiken und Grundkompetenzen,
- Gesundheitsbezogenen Praktiken und Grundkompetenzen,
- Politischen Praktiken und Grundkompetenzen,
- Schriftbezogenen Praktiken und Grundkompetenzen in den Bereichen Arbeit, Familie, Alltag und Mobilität, Weiterbildung, Migration und Mehrsprachigkeit.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass 2018 noch 12,1 Prozent, das bedeutet 6,2 Mio. der Deutsch sprechenden Erwachsenen in Deutschland auf den geringen Kompetenzniveaus 1-3 lesen und schreiben. Auf dem Alpha-Level 4 (fehlerhaftes Schreiben) bewegen sich in Deutschland weitere 10,6 Mio. Menschen.

Eine Länderaufteilung wurde nicht vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Menschen mit geringer Literalität (Alpha Level 1-3) in Sachsen-Anhalt zwischen 150.000-200.000 liegt.

52,6 Prozent der 6,2 Mio. Menschen mit geringer Literalität verfügen über die Herkunftssprache Deutsch, der Anteil ist gesunken, 47,4 Prozent verfügen über eine andere Herkunftssprache.

22,3 Prozent der gering Literalisierten haben keinen Schulabschluss, 40,6 Prozent haben einen niedrigen Schulabschluss, 18,5 Prozent einen mittleren und 16,9 Prozent einen hohen Schulabschluss. Von den 6,2 Mio. Menschen mit geringer Literalität sind 2018 62,3 Prozent erwerbstätig. Das ist eine Steigerung um über 5 Prozent (siehe Grotluschen/Buddeberg/Dutz/Heilmann/Stammer, 2019).

Im Hinblick auf die Befragung zu Kompetenzen in verschiedenen Lebensbereichen lässt sich zusammenfassend aussagen, dass deutliche Auswirkungen der geringen Literalität auf andere Kompetenzbereiche zu verzeichnen sind. Diese Auswirkungen machen sich im Alltag, in den Familien, bei der Arbeit, im Hinblick auf die Mobilität, die Gesundheitsbildung, politische Bildung sowie finanzbezogene und digitale Praktiken bemerkbar. Menschen mit geringer Literalität erleben in der Regel Einschränkungen im Hinblick auf die Teilhabe an verschiedenen gesellschaftlichen Angeboten und Alltagsaktivitäten.

5.2 Spezifische Förderziele

- Verringerung der Anzahl von Menschen mit geringer Literalität und mit Problemen beim Lesen und Schreiben im Bundesland Sachsen-Anhalt,
- Verbesserung der Grundkompetenzen in verschiedenen Lebensbereichen (u.a. digitale Praktiken, Arbeit, Familie und Alltag, Gesundheitsbildung, politische Bildung) bei Menschen mit geringer Literalität,
- Verbesserung der Literalität und gesamtgesellschaftlichen Teilhabe von Menschen dieser Zielgruppe,
- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung für Menschen mit geringer Literalität ohne Erwerbstätigkeit,
- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Hierzu sollen Bildungsveranstaltungen zur Alphabetisierung und Grundbildung für Menschen mit geringer Lese- und Schreibkompetenz in Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Weiterhin sind Sensibilisierungsmaßnahmen in der Gesellschaft, Schulungen für Mitarbeitende von Unternehmen, Arbeitsagenturen o. ä. durchzuführen. Dafür sind Schulungen zur Qualifizierung pädagogischen Personals erforderlich. Mit dem Aufbau von Grundbildungszentren entstehen lokale Bündnisse im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung. Die Entwicklung von Modellprojekten soll auf innovative Lehr- und Lernerfahrungen auf dem Gebiet der Alphabetisierung und Grundbildung sowie neue Möglichkeiten der Ansprache und Gewinnung von Zielgruppen zielen.

5.3 Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

 Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

 ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern:

Im Rahmen der Entwicklung von sozialen Grundkompetenzen bei der Zielgruppe der Menschen mit geringer Literalität soll die Herstellung der Gleichheit zwischen Frauen und Männern befördert werden. Entsprechend dem „Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt“ (vom 01.12.2020) sollen Maßnahmen insbesondere in den Handlungsfeldern Bildung und existenzsichernde Beschäftigung gefördert werden.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund:

Betroffenen sind von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen. Mit den Projekten werden Angebote für Menschen, die aufgrund persönlicher Voraussetzungen oder Bedingungen Defizite beim Lesen, Schreiben, Rechnen, usw. haben, unterbreitet, um diese besser in die Gesellschaft zu integrieren.

5.4 Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert werden:

- Bildungsveranstaltungen zur Alphabetisierung und Grundbildung von Menschen mit geringer Lese- und Schreibkompetenz,
- die Einrichtung regionaler Grundbildungszentren (GBZ) mit Unterstützungsstruktur zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener,
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Gesellschaft zum Themenschwerpunkt Alphabetisierung und Grundbildung,
- Schulungen zur Qualifizierung des pädagogischen Personals in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit (Fort- und Weiterbildung),
- Modellprojekte für innovative Lehr- und Lernerfahrungen auf dem Gebiet der Alphabetisierung und Grundbildung sowie neue Möglichkeiten der Ansprache und Gewinnung von Zielgruppen.

Projektführende Institutionen sind die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt

sowie nicht anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Für eine Antragsstellung sind mehrjährige Erfahrungen in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit nachzuweisen.

6. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (genehmigt durch vorläufigen BA (Umlaufverfahren) am 18.08.2022)

Es erfolgt die Bewertung des vorzulegenden Projektkonzeptes anhand der nachfolgenden Kriterien. Dabei sind durch die Antragsteller projektkonkrete Aussagen zu jedem Kriterium zu treffen.

- a) Konkrete Darstellung des regionalen Erfordernisses für das Vorhaben, u. a. spezifische regionale Bedarfslage hinsichtlich des Fördergegenstandes und Bedarfe für die Zielgruppe (arbeitsmarktpolitisch, sozialpolitisch), relevante regionale Besonderheiten, gesammelte Erfahrungen in vorherigen Maßnahmen in der Region
- b) Nachvollziehbare Darstellung der geplanten Maßnahme zur Teilnehmergewinnung bzw. –auswahl für das jeweilige Vorhaben (Ansprache der jeweiligen Zielgruppe entsprechend dem Fördergegenstand)
- c) Qualität und Umsetzbarkeit der Projektstruktur- und des Zeitplans (u. a. Beschreibung Projektphasen, Meilensteinplanung und Projektaktivitäten) inklusive einer nachvollziehbaren Darstellung zur Zweckmäßigkeit des geplanten Personalbedarfes entsprechend Orientierungen in der Förderrichtlinie und im Kontext der jeweiligen Konzeption der Maßnahme
- d) Vorhandensein messbarer Erfolgskriterien sowie nachvollziehbare Darstellung der deren Angemessenheit und Nachprüfbarkeit
- e) Darstellung von Möglichkeiten zur Nachnutzung von Projektergebnissen nach Vorhabenende (strukturelle Wirkung, Grundlage für weitere Vorhaben, Kommunikation der Projektergebnisse)
- f) Qualität der konkreten Ansätze zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung) gem. Art. 9 Dach-VO
- g) Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Einbindung von Partnern (Zweckmäßigkeit, Kooperationsform, konzeptionelle Inhalte der Zusammenarbeit, Dauer der Zusammenarbeit und gegenseitige Ressourcennutzung). Der Kooperationsgedanke genießt bei allen Fördergegenständen eine hohe Priorität. Dabei geht es nicht nur um eine mögliche Zusammenarbeit mit anderen EB- und Bildungseinrichtungen, sondern auch um die Einbeziehung von weiteren gesellschaftlichen Partnern bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen.

7. Förderfähige Ausgaben

- Direkte Ausgaben
 - a) Direkte Personalausgaben für alle Fördergegenstände
Zu den förderfähigen direkten Personalausgaben zählen: Personalausgaben für
 - aa) Projektleitungen bis zur Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder Als Grundlage dient eine Tätigkeitsbewertung.
 - bb) lehrendes oder betreuendes Personal mit Arbeitsvertrag
Beschäftigtes Personal bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L.
Als Grundlage dient eine Tätigkeitsbewertung.
 - cc) lehrendes Personal mit Honorarvertrag

b) Sachausgaben für Projekte nach Fördergegenstand Nr. 2d) und 2e)
Auf das Projekt bezogene direkte Sachausgaben sind förderfähig. Hierzu zählen notwendiger IT-Bedarf, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz vom 26.05. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250), Arbeitsmaterialien für Teilnehmende sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

- Indirekte Ausgaben

Für die Projekte unter 2d) und 2e) der Richtlinie wird für indirekte Ausgaben auf der Grundlage von Art. 54 Abs. 1 lit. b der VO (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz von 15 v.H. der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Personalausgaben inklusive Arbeitgeberanteil des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) anerkannt.

- Restkostenpauschale

Für die Projekte unter 2a), 2b) und 2c) der Richtlinie wird auf der Grundlage von Art. 56 der VO (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz von 40 % der direkten förderfähigen Personalausgaben (ohne Verwaltungspersonal) für die Abdeckung aller restlichen Projektausgaben anerkannt.

Mit der Restkostenpauschale von 40 v.H. der förderfähigen direkten Personalausgaben sind alle anderen Ausgaben abgegolten.

Dazu zählen anteilige projektbezogene Ausgaben für anteiliges Verwaltungspersonal, Fortbildungskosten, Sachausgaben wie Mieten und anteilige Betriebsausgaben für Schulungsräume, Geschäftsbedarf, notwendiger IT-Bedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Reisekosten, Übernachtung und Verpflegung entsprechend dem Bundesreisekostengesetz vom 26.05. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250), Arbeitsmaterialien, Sensibilisierungsmaßnahmen entsprechend Nummer 4.2.3. sowie Sachausgaben in Zusammenhang mit der Erarbeitung von wissenschaftlichem Begleitmaterial, Handreichungen und Informationsmaterial sowie Öffentlichkeitsarbeit.

8. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

Kommentiert [HC2]: Inwiefern es auch künftig diese Anlagen geben wir ist momentan noch nicht klar. Daher erfolgt auch hier zunächst die Streichung.

9. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Der eFREporter3 weist unter „Prozesse – sonstige Berichte – Anlagen zum Prüfpfadbogen“ vorhabenkonkret in Anlage 3 die jeweiligen geplanten Vorhabensindikatoren mit den entsprechenden Zielwerten aus:

Die Definitionen der Indikatoren, Zeitpunkte zur Erfassung von Soll- und Ist-Werten sowie Hinweise zur Prüfung der Plausibilität von Indikatorenwerten sind sowohl dem „Erlass zur Indikatorenerfassung und -pflege“ nebst Anhängen sowie dem „Erlass für die ESI-Fonds – EU-VB-EFRE/ESF für die Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und -genehmigung gemäß Artikel 125 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 sowie die Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 13013/2013 im Operationellen Programm 2014-2020 EFRE und ESF Sachsen-Anhalt“ in der jeweils letztgültigen Fassung zu entnehmen.

Die Festlegung von Zielwerten, Änderungen von Zielwerten, Anpassungen bereits erfasster Soll- und Ist-Werte im eFREporter3 sowie Ergebnisse der Überprüfung finaler Ist-Werte sind in den vorhabenkonkreten Akten vor- und aktuell zu halten.

Kommentiert [HC3]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

10. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt.

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

11. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

12. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

13. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

entfällt

Kommentiert [HC4]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

Kommentiert [HC5]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

<u>Antragsberechtigte:</u>	Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA) vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 126) sowie nicht anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung.
----------------------------	--

1. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

1.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	Landesverwaltungsamt, Ref. 302 (im Nachfolgenden: LVwA, Ref. 302), Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 34 (im Nachfolgenden: MB, Ref. 34)
Inhalt der Beratung:	Antragsrunden, Auswahlverfahren, Projektauswahlkriterien, bei Bedarf telefonische Beratung durch MB, Ref. 34 (konzeptionelle Fragen, Finanzvolumen, Richtlinie)

1.2 Antragstellung

Antragsannahmende Stelle:	LVwA, Ref. 302
Form der Antragstellung:	formaler Antrag (Antragsformular)

1.3 Verfahren

Durchführende Stelle:	LVwA, Ref. 302
Darstellung/Beschreibung des Verfahrens:	<p>Das Verfahren ist mehrstufig geregelt. Die Zulässigkeit der eingegangenen Anträge wird durch das LVwA, Ref. 302 geprüft. Das Ergebnis wird im Prüfvermerk Zulässigkeitsprüfung dokumentiert. Die Prüfvermerke und eingegangenen Anträge werden an das MB, Ref. 34 zur Vorbereitung des Juryverfahrens weitergeleitet. Verfahren und Kompetenzregelungen lt. Geschäftsverteilungsplan (GVPI) LVwA.</p> <p>Durchführung des Juryverfahrens, Bewertung der Anträge auf der Grundlage der gültigen Projektauswahlkriterien mithilfe einer vorgegebenen Bewertungsmatrix durch die Jury-Mitglieder, schriftliche Dokumentation der Sitzungen und Ergebnisse. Erstellung eines Rankings durch Anwendung der Projektauswahlkriterien. Schriftliche Information des LVwA, Ref. 302 und der Antragsteller über das Ergebnis des Juryverfahrens durch MB, Ref. 34.</p> <p>Mitglieder, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Mitglieder der „Jury-Alpha“ werden durch eine Geschäftsordnung (GO) geregelt.</p>

Stellungnahme/Votum Dritter:	entfällt
------------------------------	----------

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Inhalt der Beratung:	Fördervoraussetzungen/-verfahren, bei Bedarf telefonische Beratung u.a. durch MB, Ref. 34 (konzeptionelle Fragen, Finanzvolumen, Richtlinie)

2.2. Antragstellung

Antrag-/Angebotsannahmende Stelle:	LVwA, Ref. 302
Form der Antragstellung:	formaler Antrag (Formblätter)

2.3. Zulässigkeitsprüfung

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:	<p>Die Zulässigkeitsprüfung erfolgt im Vorfeld der Jurysitzung (siehe Ziffer 1.3). Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie und unter Berücksichtigung geltender Regelungen zur Erwachsenenbildung vgl. Teil A, Pkt. 1, a). (Die Prüfung wird im Prüfvermerk Zulässigkeitsprüfung dokumentiert.</p> <p>Gegenstand der Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Antragsfrist - Antragsberechtigung - Vollständigkeit der für das Juryverfahren erforderlichen Unterlagen <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten. Kompetenzregelungen erfolgen gemäß GVPI. LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog LVwA, Ref. 302.</p>

2.4. materielle Prüfung und Entscheidungsfindung

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Nach einem positiven Votum der „Jury-Alpha“ erfolgt eine vertiefte Antragsprüfung. Über die formelle und materielle Prüfung des Antrages wird ein Prüfvermerk gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO und VV-GK erstellt. Im Prüfvermerk werden alle Angaben und Daten festgehalten, die für die abschließende Entscheidung und die Erstellung des Zuwendungsbescheides durch das LVwA, Ref.302 erforderlich sind.</p> <p>Insbesondere Prüfung der Einhaltung der Rechtsgrundlagen und der in der Richtlinie festgelegten Kriterien. Detaillierte Prüfung</p>

	der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme und der beantragten Ausgaben auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.). Kompetenzregelungen erfolgen gemäß GVPI. LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Ref. 302. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
Stellungnahme/Votum Dritter:	Votum der „Jury-Alpha“ zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 126) in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 12.04.2021 (MBl. LSA Nr. 15/2021, S. 271). und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der „Alphabetisierung und Verbesserung der Grundbildung Erwachsener“ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus vom 23. September 2022.

2.5 Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid/Vertrag/Mittelzuweisung

Bewilligende Stelle:	LVwA, Ref. 302
Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Auf der Grundlage des Prüfvermerkes gemäß VV/VV-GK Nr. 3.4 zur § 44 LHO und der Entscheidung der „Jury-Alpha“ wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Kompetenzregelungen erfolgen gemäß GVPI. LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog LVwA, Ref. 302. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
Information des Begünstigten/ des Vertragspartners:	Übersendung des Zuwendungsbescheides und entsprechender Anlagen an den Begünstigten per Post.
Datenerfassung für die Programmabwicklung:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert: LVwA, Ref. 302
Datenbank:	efReporter4 (Direkterfassung) und HAMISSA

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung/Mittlerückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf/die Auszahlung/die Rückzahlung:

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf, Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung, Rückforderung gegen Begünstigten:	<p>Formblatt Mittelanforderung mit begründeten Unterlagen zum Mittelabruf und Erklärung für den Mittelbedarf der nächsten zwei Monate. Ab dem zweiten Mittelabruf sind, entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Belege, z. B. Rechnungsbelege und Kontoauszüge beizufügen, die geeignet sind, die zweckentsprechende Verwendung der zuvor abgerufenen Mittel nachzuweisen.</p> <p>Prüfung und Dokumentation auf Grundlage der im Referat abgestimmten und in den Vorhabenakten enthaltenen Checklisten. Mit den Pauschalen wird in dem jeweiligen Fördergegenstand wie folgt verfahren:</p> <p>Fördergegenstände Nr. 2 a) bis 2 c) Alpha-Richtlinie Bei Nutzung der vereinfachten Kostenoption werden die abgerechneten Personalausgaben anhand der Aufstellung des Begünstigten geprüft und die förderfähigen Ausgaben ermittelt. Der entsprechende Anteil der übrigen Ausgaben (Restkosten) wird daraufhin anhand des in der Zuwendung festgesetzten prozentualen Anteils (40 v. H.) an den als förderfähig anerkannten direkten Personalausgaben errechnet. Eine Prüfung der Restkosten erfolgt nicht.</p> <p>Fördergegenstände Nr. 2 d) und 2 e) Alpha-Richtlinie Bei Nutzung der vereinfachten Kostenoption werden die abgerechneten Personalausgaben anhand der Aufstellung des Begünstigten geprüft und die förderfähigen Ausgaben ermittelt. Der entsprechende Anteil der indirekten Ausgaben wird daraufhin anhand des in der Zuwendung festgesetzten prozentualen Anteils (15 v. H.) an den als förderfähig anerkannten Personalausgaben errechnet. Eine Prüfung der pauschalierten indirekten Ausgaben erfolgt nicht. Auf das Projekt bezogene direkte Sachausgaben sind bei den Fördergegenständen Nr. 2 d) und 2 e) abrechenbar.</p> <p>Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos, Rückzahlung erfolgt unter Angabe des vom LVwA mitgeteilten Kassenzzeichens Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (Widerruf- oder Rücknahmebescheid)</p>
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter prüft insbesondere die Bestandskraft sowie die Erfüllung der Festlegungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides (u. a. Einhaltung der Vergabebestimmungen) und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben. Das Ergebnis wird in der Checkliste für Auszahlungen

	<p>dokumentiert. Das Prüfergebnis wird auf der über HAMISSA erstellten Auszahlungsanordnung vom Sachbearbeiter/von der Sachbearbeiterin als „sachlich und rechnerisch richtig“ dokumentiert und durch die Unterschrift des/der Anordnungsbefugten bestätigt. Die geprüften Ausgaben werden in der Erfassungsvorlage für den efReporter4 erfasst. Kompetenzregelungen erfolgen gemäß GVPI. LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog LVwA, Ref. 302.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	--

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung/Rückzahlung und Annahmeanordnung

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:	HAMISSA-Auszahlungsanordnung und Erfassungsbeleg für Fördermitteldatenbank, efReporter4
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Der/die Sachbearbeiter(in) fertigt auf der Grundlage von HAMISSA die Auszahlungsanordnung bzw. Annahmeanordnung an. Der/die Anordnungsbefugte ordnet die Zahlung/Rückforderung an. Die entsprechenden HAMISSA-Belege werden ausgedruckt und zu den Akten genommen. Die Auszahlung wird auf elektronischem Weg der Landeshauptkasse Dessau zur Auszahlung übersandt. Kompetenzregelungen erfolgen lt. Geschäftsverteilung LVwA und Zugriffsrechten HAMISSA. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
zahlende oder annehmende Stelle:	Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Zahlungsweise:	Überweisung

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert: LVwA, Ref. 302
Datenbank:	efReporter4 (Direkterfassung) und HAMISSA

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle:	MB, Ref. 34
Arbeitsweise:	Die Investitionsbank (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

	<p>Das MB, Ref. 34 leitet die Unterlagen an das LVwA, Ref. 302 weiter. Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Ref. 302 die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich.</p> <p>Auf dieser Grundlage erteilt das MB, Ref. 34 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.</p>
--	---

Kommentiert [WJ6]: Die genaue Beschreibung des Verfahrens steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und ist zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung (VOÜ):

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302 in Zusammenarbeit mit MB, Ref. 34
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen gemäß Artikel 79 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 im ESF+ Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt.</p> <p>In Abstimmung mit dem Fachressort wurde Folgendes festgelegt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden zu allen Vorhaben VOÜ durchgeführt. oder <input type="checkbox"/> Der angemessene Prüfumfang für VOÜ wird anhand einer programm-/richtlinienbezogenen Risikoanalyse festgelegt. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch Name der zuständigen Stelle jährlich eine Vorhabenauswahl für VOÜ vorgenommen. Das Verfahren (einschließlich Dokumentation und jährlicher Überprüfung) entspricht den o. g. Erlassen der EU-VB EFRE/ESF.</p> <p>Eine anlassbezogene VOÜ erfolgt entsprechend den Bestimmungen im o.g. Erlass, wenn Gründe hierfür vorliegen. Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse werden dokumentiert. Das MB, Ref. 34 wird über die durchgeführten Prüfungen vom LVwA, Ref. 302 informiert. Vor-Ort-Überprüfungen werden im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.</p>

Kommentiert [WJ7]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Einen Erlass für die neue Förderperiode gibt es zu dieser Thematik noch nicht. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen. Zunächst sollte daher die bisherige Regelung beibehalten werden.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

zuständige Stelle	LVwA, Ref. 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Die fortlaufende Prüfung der inhaltlichen/konzeptionellen Vorhabenumsetzung (auf Grundlage der halbjährlichen Sachberichte) sowie eine 100%-ige Prüfung der Belege erfolgen im Zusammenhang mit den Mittelanforderungen (PV zur Einhaltung

	<p>der NB sowie Belegprüfungsformular). Mit dem End-Verwendungsnachweis sind von den Trägern folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger zahlenmäßiger Nachweis - Zusammenfassender ergebnisbezogener Sachbericht - Belege für die nach der letzten Abrechnung neu hinzugekommenen Ausgaben. <p>Auf Grund dieser regelmäßigen Prüfungen wird auf den Zwischennachweis zum Jahresende abweichend zu Nr.6.1 ANBest-P/Gk verzichtet. Der Begünstigte erhält jeweils eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.</p> <p>Für VN wird das im LSA bzw. LVwA vorgegebene Formular verwendet.</p> <p>Die Form des VN richtet sich nach Nr. 10 der VV zu § 44 LHO-LSA i. V. m. Nr. 6 der ANBest-P bzw. ANBest-Gk. Zum jeweiligen VN wird von dem/der Sachbearbeiter/-in ein Prüfvermerk gemäß VV/VV-Gk Nr. 11.5 zu § 44 LHO gefertigt, der von einem/einer weiteren Sachbearbeiter/-in oder von dem/der Referenten/-in mit der Unterschrift bestätigt wird.</p> <p>Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden nur die Belege geprüft, die noch nicht im Auszahlungsverfahren einer Prüfung unterzogen worden sind.</p> <p>Hinsichtlich der Information des Begünstigten über das Ergebnis der Prüfung siehe Nr. 4. Bei Teilnahme an efDialog werden die Dokumente parallel im efDialog-Portal und per Post an den Begünstigten versandt.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß GVPI. LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung werden eingehalten.</p>
--	--

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

Behörde/Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Rechnungshof • Bundesrechnungshof • Landesrechnungshof • EU-Kommission, OLAF • EU-Kommission, GD Empl • EU-Prüfbehörde • EU-Bescheinigungsbehörde • EU-Verwaltungsbehörde
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302; MB, Ref. 34
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Die Ergebnisse von Vor-Ort-Überprüfungen werden dem Begünstigten durch das LVwA in einer Prüfmitteilung zur Kenntnis

	<p>gegeben und bei Beanstandungen Fristen für die Abhilfe gesetzt. Bei erheblichen Verstößen erfolgt eine Prüfung von Rücknahme bzw. (Teil-)Widerruf.</p> <p>Im Ergebnis der VN-Prüfung wird durch LVwA ein Schlussbescheid erstellt, der sowohl die Feststellung des Zuwendungsbeitrages, die Unwirksamkeit, den Widerruf oder die Rücknahme der Zuwendung enthalten kann. Der Schlussbescheid wird dem Zuwendungsempfänger bekannt gegeben. Der Erstattungsbeitrag aus der Rückforderung wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.</p> <p>Bei externen Prüfungsfeststellungen erfolgt die Stellungnahme nach Zuarbeit des LVwA, Ref. 302, Prüffeststellungen werden durch MB, Ref. 34 unter Einbeziehung des Haushaltsreferates sowie der durchführenden Stelle (LVwA, Ref. 302) ausgewertet. Die Prüfergebnisse werden dokumentiert (Aktenvermerk). Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ der EU-BB.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	---

Kommentiert [WJ8]: Auch hierzu sind die Regelungen für die neue Förderperiode noch nicht festgeschrieben. Daher kann eine Anpassung der Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert: LVwA, Ref. 302
Datenbank:	efREporter4 (Direkterfassung)

Teil E – Vorhabenbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht	LVwA, Ref. 302 MB, Begünstigte
Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:	<p>LVwA, Ref. 302: Förderakte</p> <p>MB, Ref. 34: Unterlagen Jury-Verfahren (GO, ausgefüllte Matrixbögen zu den einzelnen Projektanträgen je Antragsrunde, Rückmeldungen zu den Juryergebnissen)</p> <p>Begünstigte: Originalunterlagen (Teilnahmenachweise, Zahlungsnachweise, Rechnungen und Belege) sind beim Begünstigten aufzubewahren. Weitergehende Vorgaben zur Aufbewahrung von Unterlagen werden im Rahmen des Bescheides und der Richtlinie geregelt.</p>